

**Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen  
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim  
vom 21.06.2000**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.12.2008)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 **Reinigungspflichtige**
- § 2 **Gegenstand der Reinigungspflicht**
- § 3 **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**
- § 4 **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**
- § 5 **Säubern der Straßen**
- § 6 **Schneeräumung**
- § 7 **Bestreuen der Straße**
- § 8 **Abwasser**
- § 9 **Konkurrenz**
- § 10 **Geldbuße**
- § 11 **Inkrafttreten**

**Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen  
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim  
vom 21.06.2000**

Die Gemeinde hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigung, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird an Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt besonders als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu Grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

**§ 2  
Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegen.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksich-

tigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(5) Geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

### **§ 3<sup>1</sup>**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

### **§ 4**

#### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

- a) das Säubern der Straßen (§ 5),
- b) die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6,)
- c) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7),
- d) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

### **§ 5**

#### **Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut, Laub und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Satzung vom 23.12.2008.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr, in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 6 Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## **§ 7 Bestreuen der Straße**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abgestumpften Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind möglichst zu vermeiden; ihre Verwendung ist insbesondere gestattet

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen es durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstücken anzupassen.

(4) Die Straße sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeit auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 8  
Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

**§ 9  
Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

**§ 10  
Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,- / € 511,29 geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§11  
Inkrafttreten<sup>2)</sup>**

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 08.12.1972 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 21.06.2000

(Gräf)  
Bürgermeister

---

<sup>2)</sup> Die Änderungssatzung vom 23.12.2008 ist am 10.01.2009 in Kraft getreten.

**Anlage**  
zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der  
Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 21.06.2000

**Gruppe A:** Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehweg und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Adolf-Merz-Straße	Heinrich-Heine-Straße	Rheinstraße
Albert-Einstein-Straße	Im Gehren	Richard-Wagner-Straße
Albrecht-Dürer-Straße	In den Fuchslöchern	Rietburgstraße
Allensteiner Straße	In der Köst	Rilkestraße
Am Binnendamm	Industriestraße	Ringstraße
Am Weißen Pfad	Jahnstraße	Robert-Koch-Straße
An der Tuchbleiche	Jeßnitzer Weg	Röntgenstraße
Anebosstraße	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Rostocker Straße
Ankerstraße	Johannes-Kapper-Straße	Roxheimer Straße
Anselm-Feuerbach-Straße	Josef-Katterfeld-Straße	Saarlandstraße
Anton-Bruckner-Straße	Kalmitstraße	Sandweg
Bahnhofsplatz	Kapellenweg	Scharrau
Bahnhofsstraße	Karpfengasse	Schillerstraße
Beethovenstraße	Kaufweide	Schützenweg
Berliner Straße	Kettelerstraße	Siemensstraße
Berwartsteinstraße	Kleinerweg	Silcherring
Bienwaldstraße	Kleinniedesheimer Straße	Sterngasse
Binnendamm	Königsberger Straße	Stettiner Straße
Bobenheimer Straße	Konrad-Adenauer-Ring	Stresemannstraße
Brahmstraße	Kräppelweg	Südring
Braunstraße	Kurpfalzplatz	Theodor-Heuss-Straße
Breslauer Straße	Kurt-Schumacher-Straße	Theodor-Körner-Straße
Carl-Benz-Straße	Leipziger Straße	Theodor-Storm-Straße
Carl-Spitzweg-Straße	Limburgstraße	Triefelstraße
Chemnitzer Straße	Littersheimer Weg	Uhlandstraße
Dammstraße	Löffelholzstraße	Viehweg
Danziger Straße	Lucas-Cranach-Straße	Virchowstraße
Dathenusstraße	Ludwig-Richter-Straße	vom-Stein-Straße
Deichweg	Magdeburger Straße	von-Heyl-Straße
Donnersbergstraße	Marktplatz	Walter-Rathenau-Straße
Drachenfelsstraße	Marktstraße	Weingebitstraße
Eduard-Moerike-Straße	Matthias-Erzberger-Straße	Wicherstraße
Eichendorffstraße	Max-Plank-Straße	Wormser Landstraße (Zufahrt Siedlung)
Ernst-Roth-Straße	Max-Reger-Straße	
Eschkopfstraße	Max-Slevogt-Straße	
Feilitzstraße	Mittelstraße	
Fischerstraße	Mörscher Straße	
Fontanestraße	Mozartstraße	
Franz-Bettinger-Straße	Münzstraße	
Franz-Schubert-Straße	Nachtweide	
Franz-Voll-Straße (Seitenast)	Nonnenbusch	
Friedrich-Ebert-Straße	Nonnenhof	
Gartenstraße	Oberweg	
Gaustraße	Ostring	
Georg-Biundo-Straße	Otto-Karch-Straße	
Georgenstraße	Pariser-Gärten	
Geschw.-Scholl-Straße	Pestalozziplatz	
Goethestraße	Pestalozzischule	
Grünstädtr Straße	Peter-Rosegger-Straße	
Gutenbergstraße	Peterstraße	
Haardstraße	Pfalzring	
Händelstraße	Raiffeisenring	
Hans-Holbein-Straße	Raiffeisenstraße	
Hardenburgstraße	Rathausplatz	
Haydnstraße	Rheinanlage	

**Gruppe B:** Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Frankenthaler Straße (L 523)	Fr.-Voll-Straße (L 523)	Wormser Landstraße (L 523)
------------------------------	-------------------------	----------------------------